

BV/2023/1079-01

Beschlussvorlage
öffentlich



Kurabgabebesatzung

<i>Organisationseinheit:</i> Kämmerei	<i>Datum:</i> 15.02.2023
<i>Bearbeitung:</i> Anja Lindemann	<i>Verfasser:</i>

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Stadtvertretung (Entscheidung)	23.02.2023	Ö

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Stadt Kröpelin beschließt die als Anlage beigefügte Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Kröpelin (Kurabgabebesatzung)

Die Stadtvertretung der Stadt Kröpelin stimmt der ihr vorgelegten Kalkulation für die Kurabgabe in der Stadt Kröpelin zu.

Sachverhalt

Die Stadt Kröpelin erhebt zur (anteiligen) Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen eine Kurabgabe.

Grundlage ist die entsprechende Kalkulation. Aufgrund der Kalkulation wird die Kurabgabe 2,25 EUR täglich und 67,50 EUR jährlich betragen.

Nach den Beratungen im Finanzausschuss am 17.01.2023 und Gewerbeausschuss am 18.01.2023 wurde die Kalkulation nochmal überarbeitet und die Kurabgabebesatzung entsprechend überarbeitet. Aufgrund der überarbeiteten Kalkulation wird die Kurabgabe mit 1,50 EUR täglich und 45,00 EUR jährlich betragen

Finanzielle Auswirkungen

Anlage/n

1	Satzung BV 1023 1079 - 1
---	--------------------------

Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Kröpelin (Kurabgabesatzung)

Aufgrund des § 5 Absatz 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (KV M – V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. M – V S. 777) und der §§ 1, 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG M - V) vom 12. April 2005 (GVOBl. M – V S. 146) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 13. Juli 2021 (GVOBl. M-V S. 1162) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung der Stadtvertretung der Stadt Kröpelin vom 15. Dezember 2022 folgende Kurabgabesatzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Abgabenerhebung, Erhebungsgebiet

- (1) ¹Die Stadt Kröpelin ist anerkannter Tourismusort im Sinne des Kurortgesetzes des Landes Mecklenburg – Vorpommern. ²Die Stadt Kröpelin erhebt zur teilweisen Deckung ihrer besonderen Kosten
 - für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung, Erneuerung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken im Erhebungsgebiet bereit gestellten öffentlichen Einrichtungen,
 - für die zu touristischen Zwecken beworbenen und durchgeführten Veranstaltungen,
 - für die zu touristischen Zwecken beworbenen und angebotenen Leistungen,eine Kurabgabe.
- (2) ¹Die Kurabgabe wird als Gegenleistung dafür erhoben, dass die Möglichkeit zur Inanspruchnahme von Kur- und Erholungseinrichtungen gegeben ist. ²Die Kurabgabe ist unabhängig davon zu zahlen, ob und in welchem Umfang diese Einrichtungen genutzt werden.
- (3) ¹Die Erhebung von Gebühren und Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen auf Grundlage gesonderter Vorschriften bleibt unberührt. ²Für die Benutzung besonderer öffentlicher Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen können neben der Kurabgabe Gebühren oder besondere Entgelte erhoben werden.
- (4) Erhebungsgebiet für die Kurabgabe ist das gesamte Gemeindegebiet der Stadt Kröpelin.

§ 2

Kurabgabepflichtiger Personenkreis

- (1) Kurabgabepflichtig sind alle Personen, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort ihren gewöhnlichen Aufenthalt zu haben (ortsfremd) und denen die Möglichkeit zur Benutzung der zu Kur- und Erholungszwecken bereit gestellten öffentlichen Einrichtungen und zur Teilnahme an Veranstaltungen geboten wird.
- (2) Tagesgäste, die sich im Erhebungsgebiet aufhalten, ohne dort zu übernachten, unterliegen ebenfalls der Kurabgabepflicht, soweit sie die zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen tatsächlich nutzen oder an Veranstaltungen teilnehmen.
- (3) Unerheblich ist, ob der Aufenthalt in einem Hotel, einer Pension, einer Ferienwohnung, einem Ferienhaus, oder Privatunterkunft, einem Wohnwagen oder Wohnmobil, einem Zelt oder einer vergleichbaren Unterkunftsmöglichkeit genommen wird.
- (4) ¹Kurabgabepflichtig sind auch Eigentümer oder Besitzer einer Wohngelegenheit und deren Familienangehörige, wenn und soweit sie die Wohngelegenheit überwiegend zu Erholungszwecken nutzen.

²Eine Kurabgabepflicht besteht nicht, wenn die vorgenannten Personen nachweisen können, dass sie ihre Wohngelegenheit zu keinem Zeitpunkt im Jahr zu Erholungszwecken selbst nutzen. ³Der Nachweis ist jeweils bis zum 31.10. eines Jahres unaufgefordert gegenüber der Stadtverwaltung Kröpelin zu erbringen.

⁴Familienangehörige im Sinne dieser Regelung sind der Ehegatte und die minderjährigen Kinder des Inhabers (Eigentümers oder Besitzers) der Wohngelegenheit. ⁵Wohngelegenheiten im Sinne dieser Regelung sind Wohnhäuser, Ferienwohnungen, Appartements, Sommerhäuser, Wochenendhäuser, aber auch Wohnlauben gemäß § 20 a Nr. 8 Bundeskleingartengesetz, bei denen die dauernde Nutzung möglich ist.

(5) ¹Kurabgabepflichtig sind auch Eigentümer und Besitzer von Wohnwagen, Wohnmobilen sowie deren Familienangehörige, unabhängig davon, wie lange sie sich im Erhebungsgebiet aufhalten, wenn die Wohnwagen, Wohnmobile länger als 30 Tage ohne Unterbrechung im Erhebungsgebiet verbleiben (Dauercamper). ²Absatz 4 Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

(6) Folgende Personen gelten nicht als ortsfremd und unterliegen damit nicht der Kurabgabepflicht:

1. Einwohner der Stadt Kröpelin,
2. Personen, die in der Stadt Kröpelin in einem Ausbildungs-, Arbeits- oder Dienstverhältnis stehen oder einem vom Gewerbeamt genehmigten Gewerbe nachgehen, sowie Personen, die sich vorübergehend in der Stadt Kröpelin in Ausübung ihres Berufes im Erhebungsgebiet aufhalten (zum Beispiel Dienstreisen), soweit der Aufenthalt ganz oder zumindest weit überwiegend aus beruflichen Gründen erfolgt.

§ 3

Befreiungen und Erlass der Kurabgabe

(1) ¹Von der Kurabgabe sind befreit:

1. Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres (16. Geburtstag – 1 Tag),
2. Personen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von 100 gegen Vorlage des entsprechenden Ausweises; Begleitpersonen von Schwerbehinderten, die laut ärztlicher Bescheinigung auf ständige Begleitung angewiesen sind,
3. Eltern und Großeltern, Kinder, Enkelkinder oder Geschwister nebst deren Ehepartnern und minderjährigen Kindern, von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, wenn sie ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen werden. Dasselbe gilt für Lebenspartner im Sinne des Lebenspartnerschaftsgesetzes von Personen, die im Erhebungsgebiet ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und auch für Ehepartner von Personen im Sinne des Vorstehenden ohne Vergütung in die häusliche Gemeinschaft aufgenommen sind. Dies gilt nur, sofern der nahe Verwandte nicht schon nach § 2 Abs. 1 nicht kurabgabepflichtig ist.

²Die Umstände, die zu einer Befreiung von der Kurabgabepflicht führen, sind auf Verlangen durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.

(2) ¹Im Einzelfall kann die Kurabgabe auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Einziehung nach Lage des einzelnen Falles für den Abgabepflichtigen eine besondere soziale oder unbillige Härte bedeuten würde.

§ 4

Erhebungszeitraum

Die Kurabgabe wird ganzjährig erhoben.

§ 5

Kurabgabemaßstab, Höhe der Kurabgabe

- (1) ¹Die Kurabgabe beträgt für jeden Tag, an dem sich der Kurabgabepflichtige (ortsfremde Person) im Erhebungsgebiet aufhält:

EUR 1,50

²Der An- und Abreisetag werden als ein Aufenthaltstag berechnet. ⁴Bemessungsgrundlage für den An- und Abreisetag ist der Tagessatz des Anreisetages.

- (2) ¹Kurabgabepflichtige können an Stelle der nach Tagen berechneten Kurabgabe eine Jahreskurabgabe entrichten, die zur ganzjährigen Benutzung der zur Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen berechtigt, ohne dass ein zusammenhängender Aufenthalt vorliegen muss. ²Bereits gezahlte und nach Tagen berechnete Kurabgabe werden auf die Jahreskurabgabe angerechnet.
- (3) ¹Kurabgabepflichtige, die dem Regelungsbereich des § 2 Abs. 4 Satz 1 und des § 2 Abs. 5 Satz 1 dieser Satzung unterfallen, haben unabhängig von der tatsächlichen Dauer ihres Aufenthalts im Erhebungsgebiet eine Jahreskurabgabe zu entrichten. (Zweitwohnsitze + Dauercamper)
- (4) ¹Die Jahreskurabgabe beträgt EUR 45,00 für jedes Kalenderjahr, in dem die Kurabgabepflicht besteht. ²Der Berechnung der Jahreskurabgabe liegen 30 Aufenthaltstage zu Grunde.
- (5) In der Kurabgabe ist die gesetzlich geschuldete Umsatzsteuer enthalten.

§ 6

Entstehen und Ende der Kurabgabepflicht, Fälligkeit und Entrichtung der Kurabgabeschuld, Kurkarte/ Gästekarte (Küstenkarte)

- (1) ¹Die Kurabgabepflicht entsteht mit der Ankunft im Erhebungsgebiet und endet mit dem Tag der Abreise. ²Die Kurabgabe wird mit der digitalen Anmeldung am Tag der Ankunft fällig.
- (2) ¹Die Kurabgabe ist eine Bringschuld und beim Erwerb der Kurkarte/Gästekarte (Küstenkarte) durch Übernachtungsgäste am Tag der Ankunft beim Quartiergeber zu entrichten. ²Die Quartiergeber haben ihre Bringschuld gegenüber der Stadt Kröpelin wahrzunehmen.
- (3) Tagesgäste haben bei Ankunft im Erhebungsgebiet ihre Kurabgabe durch Lösen einer Tagesgästekarte an einer von der Stadt Kröpelin beauftragten Stelle bzw. den aufgestellten Kurabgabeautomaten / Parkscheinautomaten unverzüglich zu entrichten.
- (4) ¹Die Kurabgabepflicht zur Jahreskurabgabe im Sinne des § 2 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 Satz 1 in Verbindung mit § 5 Abs. 3 dieser Satzung entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, in dem die Kurabgabepflicht besteht. ²Bei der Begründung der Kurabgabepflicht erst im laufenden Kalenderjahr entsteht die Abgabeschuld mit der Begründung der Kurabgabepflicht. ³Die Jahreskurabgabe wird durch schriftlichen Bescheid festgesetzt, der mit einem Heranziehungsbescheid über andere Angaben verbunden werden kann. ⁴Die Kurabgabe ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.
- (5) ¹Als Nachweis für die Entrichtung der Kurabgabe wird eine digitale Kur-/Gästekarte bzw. Jahreskurkarte ausgegeben. ²Kurkarten sind nicht übertragbar und können bei missbräuchlicher Benutzung eingezogen werden. ³Die Kurkarte berechtigt zur Benutzung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten

öffentlichen Einrichtungen sowie zur Teilnahme an Veranstaltungen, soweit hierfür nicht besondere Gebühren oder Entgelte erhoben werden. ⁴Die Kur-/Gästekarte ist beim Aufenthalt im Erhebungsgebiet durch den Kurabgabepflichtigen stets bei sich zu führen.

⁵Für verloren gegangene Kur-/Gästekarten (mit Ausnahme von Tagesgästekarten), deren Anmeldung vorliegt, werden ausschließlich von der Kurabgabestelle der Stadt Kröpelin - gegen eine Verwaltungsgebühr gemäß der jeweils aktuell gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kröpelin je Kur-/ Gästekarte – entsprechende Ersatzdokumente ausgestellt. ⁶Kurabgabepflichtige, die bei der Benutzung der zur Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten öffentlichen Einrichtungen oder allgemein zugänglicher Veranstaltungen im Erhebungsgebiet von den Kontrolleurinnen oder Kontrolleuren der Stadt Kröpelin ohne gültige Tagesgästekarte (Tageskurkarte) angetroffen werden, zahlen neben der nachzuentrichtenden Kurabgabe eine Verwaltungsgebühr gemäß der jeweils aktuell gültigen Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Kröpelin.

§ 7

Rückzahlung der Kurabgabe

- (1) ¹Bei vorzeitigem Abbruch des vorgesehenen Aufenthalts wird die nach Tagen berechnete zu viel gezahlte Kurabgabe auf Antrag bei der Kurabgabestelle der Stadt Kröpelin erstattet. ²Die Rückzahlung erfolgt nur an den Kurabgabepflichtigen bzw. Kurkarteninhaber gegen Rückgabe der Kurkarte nebst Bestätigung des Quartiergebers über die vorzeitige Abreise des Kurabgabepflichtigen.
- (2) Der Anspruch auf Rückzahlung erlischt 14 Tage nach der Abreise.
- (3) Inhaber von Jahreskurkarten haben keinen Erstattungsanspruch.

§ 8

Inhaber eigener Wohngelegenheiten

Inhaber eigener Wohngelegenheiten im Sinne des § 2 Absätze 4 und 5, die ihre Wohngelegenheiten weiteren Verwandten, Bekannten und oder Dritten zur Verfügung stellen, sind Quartiergeber im Sinne des § 9 dieser Satzung.

§ 9

Pflichten und Haftung der Quartiergeber

- (1) ¹Wer Personen beherbergt oder ihnen Wohnraum zu Erholungszwecken überlässt, ist Quartiergeber. ²Satz 1 gilt entsprechend für denjenigen, der Standplätze zum Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Caravans, Wohnmobilen und ähnliche Unterkunftsmöglichkeiten überlässt sowie für die Leiter von Heimen (z.B. Jugendherbergen, Gästehäusern, Kurkliniken) und dergleichen.
- (2) ¹Der Quartiergeber ist verpflichtet, nach voriger Anmeldung, ein von der Stadt Kröpelin (Kurabgabestelle) autorisiertes elektronisches Meldesystem zu verwenden. ⁴Der Quartiergeber erhält von der Stadt Kröpelin (Kurabgabestelle) die individuellen Zugangsdaten sowie die entsprechenden Formblätter zur Nutzung des elektronischen Meldesystems.

²Folgende Angaben sind gemäß § 27 Abs. 2 und 3 Landesmeldegesetz M - V (LMG M - V) zu machen:

- der Tag der Ankunft und den der voraussichtlichen Abreise,
- den Familiennamen,
- den Vornamen (Rufnamen),
- den Tag der Geburt,
- die Staatsangehörigkeiten,
- die Heimatanschrift,

- die Beherbergungsstätte,
- die Namen und Geburtsdaten aller mitreisenden Personen.

(3) Jeder Quartiergeber ist verpflichtet,

1. darauf hinzuwirken, dass der Gast am Tage der Ankunft seine melderechtlichen Verpflichtungen nach § 26 Abs. 2 LMG M - V erfüllt;
2. dass von der Kurabgabestelle der Stadt Kröpelin zur Verfügung gestellte elektronische Meldesystem zu verwenden, hier sind der elektronische Meldeschein und die Gästekarte auszudrucken.
3. die nach Monaten geordneten, elektronisch gefertigten Meldescheine entsprechend § 27 Abs. 4 LMG M - V bis zum Ablauf des auf den Tag der Ankunft folgenden Kalenderjahres aufzubewahren und für die Kurabgabestelle der Stadt Kröpelin sowie die örtlichen Meldebehörden bereitzuhalten
4. die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen einzuziehen und ihnen die elektronisch ausgefüllten Kurkarten/ Gästekarten auszuhändigen.
5. zum 5. Tag eines jeden Monats für den vorangegangenen Monat an die Stadt Kröpelin (Kurabgabestelle)
 - eine Ausführung der besonderen Meldescheine elektronisch an die Stadt Kröpelin (Kurabgabestelle) zu übermitteln und
 - die Kurabgabe unbar abzuführen;
6. ein Gästeverzeichnis zu führen, in das alle Personen am Tag der Ankunft eingetragen sind. Die Eintragung in das Gästeverzeichnis hat zu enthalten:
 - Name
 - Vorname
 - Geburtsjahr
 - Heimatanschrift
 - Ankunfts- und Abreisetag
 - Nummer der ausgestellten Gästekarte;
7. das Gästeverzeichnis auf Anforderung der Stadt Kröpelin (Kurabgabestelle) unverzüglich vorzulegen;
8. der Stadt Kröpelin über Sachverhalte wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen Auskunft zu erteilen, die für die Erhebung der Kurabgabe von Bedeutung sind;
9. die jeweils aktuell gültige Satzung der Stadt Kröpelin über die Erhebung einer Kurabgabe an geeigneter Stelle für die Gäste auszulegen und den Gästen über Fragen, die die Entrichtung der Kurabgabe betreffen, Auskunft zu erteilen.

(4) Reiseunternehmer werden den Quartiergebern gleichgestellt, wenn die Kurabgabe in dem Entgelt enthalten ist, das die Reiseteilnehmer an die Reiseunternehmen zu entrichten haben.

(5) Die Quartiergeber sind nicht berechtigt, ohne Zustimmung der Stadt Kröpelin (Kurabgabestelle) Befreiungen oder Ermäßigungen von der Kurabgabe oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung zu gewähren.

- (6) Der Quartiergeber erhält auf Anfrage von der Stadt Kröpelin (Kurabgabestelle), Gästekartenvordrucke, deren Empfang er mit der Unterschrift bestätigt.
- (7) Weigert sich der Kurabgabepflichtige, die Kurabgabe zu zahlen, so hat der Quartiergeber bzw. der mit der Einziehung Verpflichtete dies unverzüglich der Stadt Kröpelin (Kurabgabestelle) mitzuteilen. Dabei sind Name und Anschrift des Kurabgabepflichtigen anzugeben.
- (8) Die kurabgabepflichtigen Personen und der Quartiergeber haften gesamtschuldnerisch für die Kurabgabenschuld. Der Quartiergeber haftet für die rechtzeitige und vollständige Einziehung und Abführung der Kurabgabe.

§ 10

Datenverarbeitung und Verwendung von Daten

- (1) ¹Die Kurabgabestelle der Stadt Kröpelin ist befugt, auf der Grundlage von
 - a. Angaben der Kurabgabepflichtigen bzw. derjenigen Personen, die von der Abgabepflicht befreit sind sowie
 - b. nach eigenen Ermittlungen gemäß Abs. 2 erhaltenen Angaben

ein Verzeichnis mit den für die Abgabeerhebung im Sinne dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und zu verarbeiten. ²Die Gästedaten werden bei der Kurabgabestelle der Stadt Kröpelin elektronisch gespeichert.

- (2) ¹Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung dieser Satzung ist die Kurabgabestelle der Stadt Kröpelin befugt, zur Durchführung der Erhebung der Kurabgabe personenbezogene Daten aus folgenden Unterlagen zu verwenden, soweit sie für die Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich sind:
 - Melderegisterauskünfte
 - Besonderer Meldeschein für Beherbergungsstätten nach § 27 Landesmeldegesetz M - V (LMG M - V);
 - Gästeverzeichnis der Vermieter;

²Die Kurabgabestelle der Stadt Kröpelin ist darüber hinaus zur Erhebung personen- und grundstücksbezogener Daten nach Maßgabe des Landesdatenschutzgesetzes M-V und der DSGVO beim Finanzamt Rostock, beim Grundbuchamt des Amtsgerichts Rostock, beim Katasteramt des Landkreises Rostock sowie bei den Ämtern der Stadtverwaltung Kröpelin befugt. ³Die Kurabgabestelle darf sich diese Daten von den entsprechenden Stellen übermitteln lassen.

⁴Die Daten dürfen von der Kurabgabestelle der Stadt Kröpelin nur zur betriebsinternen Abgabenüberwachung und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung genutzt werden und sind nach Ablauf von 15 Monaten zu löschen.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 17 Abs. 2 Nr. 2 KAG M - V handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - der nach § 6 entstandenen Kurabgabepflicht die Kurabgabe nicht entrichtet,
 - § 90 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit § 12 Abs. 1 KAG M - V seiner Mitwirkungspflicht nicht nachkommt,

- § 9 Abs. 3 Nr. 1 nicht darauf hinwirkt, dass der Gast seine melderechtlichen Verpflichtungen nach § 26 Abs. 2 LMG M - V erfüllt,
 - § 9 Abs. 3 Nr. 3 die besonderen Meldescheine nicht entsprechend den Bestimmungen des LMG M-V aufbewahrt,
 - § 9 Abs. 3 Nr. 3 die besonderen Meldescheine nicht für die örtliche zuständige Meldebehörde zur Einsichtnahme bereithält,
 - § 9 Abs. 3 Nr. 4 die Kurabgabe für den gesamten beabsichtigten Aufenthaltszeitraum am Tag der Ankunft von den Gästen nicht einzieht,
 - § 9 Abs. 3 Nr. 4 den Gästen keine Kur- / Gästekarten (Küstenkarte) aushändigt,
 - § 10 Abs. 3 Nr. 5 die Kurabgabe nicht spätestens bis zum fünften Tag eines Monats für den vorangegangenen Monat an die Stadt Kröpelin abführt,
 - § 9 Abs. 3 Nr. 5 die Ausführung der besonderen Meldescheine nicht an die Kurabgabestelle der Stadt Kröpelin weiterleitet,
 - § 9 Abs. 3 Nr. 5 die Kurabgabe nicht unbar abführt, es sei denn die bare Abführung der Kurabgabe wurde gestattet,
 - § 9 Abs. 3 Nr. 6 kein Gastgeberverzeichnis führt,
 - § 9 Abs. 3 Nr. 7 das Gästeverzeichnis auf Anforderung nicht vorlegt,
 - § 93 AO in Verbindung mit § 12 Abs. 1 KAG M - V und § 10 Abs. 3 Nr. 8 dieser Satzung seiner Auskunftspflicht nicht nachkommt,
 - § 9 Abs. 3 Nr. 9 die aktuell gültige Satzung der Stadt Kröpelin über die Erhebung einer Kurabgabe nicht an geeigneter Stelle für die Gäste auslegt,
 - § 9 Abs. 5 ohne Zustimmung der Stadt Kröpelin (Kurabgabestelle) Befreiungen oder Ermäßigungen von der Kurabgabe oder Vergünstigungen im Sinne dieser Satzung gewährt,
 - § 9 Abs. 6 die Formulare nicht oder nicht rechtzeitig zurückgibt,
 - § 9 Abs. 7 der Stadt Kröpelin (Kurabgabestelle) nicht die Namen und Anschriften der Kurabgabepflichtigen nennt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu EUR 5.000,00 geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 ist der Bürgermeister der Stadt Kröpelin.

§ 12

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.04.2023 in Kraft.

Stadt Kröpelin, __.__.2023

Thomas Gutteck

Verfahrensvermerk:

Soweit bei Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und/oder Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße gemäß § 5 Abs. 5 KV M - V nur innerhalb eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht für die Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften.